Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 87 Ausgegeben Danzig, den 21. August 1935

Inhalt:

Tag		Seite
16. 8. 1935	Verordnung zur Abänderung des Gesetzes betr. die Reisekosten der Staatsbeamten	887
16. 8. 1935	Verordnung betreffend Deckung des Aufwandes der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung für Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der Arbeitslosigkeit	887

206

Verordnung

zur Abänderung des Gesetzes betr. die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. 6. 1923 (G. Bl. S. 760) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 6. 1931 (G. Bl. S. 581).

Vom 16. August 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 2 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes betr. die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. 6. 1923 (G. Bl. S. 760) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 6. 1931 (G. Bl. S. 581) erhält folgende Fassung:

(3) Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertage angetreten und beendet werden und nicht mehr als 8 Stunden dauern, wird ein Tagegeld nicht gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als 8 Stunden, ohne daß anschließend eine auswärtige Übernachtung erforderlich ist, so erhalten:

a) Beamte der Reisekostenstufen I und II ein Tagegeld von . . 2,— G,

b) Beamte der Reisekostenstufen III und IV ein Tagegeld von . 2,50 G.

(4) Erstreckt sich eine Dienstreise auf 2 oder mehrere Tage, so beträgt für den Tag des Antritts und der Beendigung der Reise das Tagegeld bei Abwesenheit von

a) mehr als 6 bis 9 Stunden $^3/_{10}$ des vollen Satzes,

b) mehr als 9 bis 12 Stunden $^5/_{10}$ des vollen Satzes,

c) mehr als 12 Stunden den vollen Satz.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

207

Verordnung

betreffend Deckung des Aufwandes der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung für Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der Arbeitslosigkeit.

Vom 16. August 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der im § 16 der Verordnung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 11. Juli 1934 (G. Bl. S. 532) zur Deckung des der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung nach § 15 entstehenden Mehraufwandes vorgesehene Betrag

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 29. 8. 1935.)

beträgt für die Zeit vom 1. April 1936 bis 31. März 1937 monatlich 30 Pfennig für jeden Arbeitslosen. Für die Zeit bis 1. April 1936 bewendet es bei der bisher gezahlten Vergütung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. August 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.